SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

60/11	Datum: 09.12.2019 Bearbeiter: Ralph Köberlein Telefon: 51-6810 E-Mail: ralph.koeberlein@schweinfurt.de Zimmer: 315

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag Firma Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft auf Sand- und Kiesgewinnung in einem weiteren Abbauabschnitt V – Flurabteilung Schmachtenberg/Hain, Gemarkung Schweinfurt, Stadtgebiet Schweinfurt; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Ziffer 1 UVPG

Mit Bescheid der Stadt Schweinfurt vom 20.11.2003 wurde auf Antrag der Firma Glöckle GmbH & Co. KG die Herstellung von drei Landschaftsseen in der Flurabteilung Schmachtenberg/Hain in den Bauabschnitten I, II-4 und III-1 bis III-3, verbunden mit vorausgehenden langjährigen Sand- und Kiesgewinnungsmaßnahmen im Nassabbau in den genannten Bereichen, wasserrechtlich planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde anlässlich der Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung in einen östlich angrenzenden Bauabschnitt IV mit Genehmigungsbescheid der Stadt Schweinfurt vom 22.12.2014 gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG entsprechend geändert.

Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft (Unternehmerin) hat mit Unterlagen vom 18.09.2019 die Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung in einem Abbauabschnitt V und die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Für das geplante Vorhaben (Gewässerausbau) ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 Spalte 2, bedarf das beantragte Vorhaben zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Unternehmerin hat die allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt und die Unterlagen vom 05.09.2019, geändert am 22.11.2019, der Stadt Schweinfurt mit E-Mail vom 03.12.2019 vorgelegt. In der Gesamtbeurteilung der Vorprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit ausreichender Prognosesicherheit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führe und deshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe.

Zur fachlichen Beurteilung der Ergebnisse der Ermittlung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurde die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt beteiligt.

Mit E-Mail vom 09.12.2019 hat die Untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass mit den vorgelegten Unterlagen alle geforderten Kriterien schlüssig abgearbeitet wurden. Bei der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurden keine Mängel festgestellt.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird seitens der Stadt Schweinfurt, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Ziffer 1 UVPG hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Duske
Oberverwaltungsrat